

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 28

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIX. Jahrgang.

Basel.

14. Juli 1883.

Nr. 28.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „Berno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Elgger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Einiges über die Instruktion der Infanterie. 4. — Zur Frage betr. Militärfusßbekleidung. — V. N.: Neuester militärischer Essay. Über Marsche und Kriegsmarsche. — Eidgenossenschaft: Zu die Vorstände der Sektionen der schweizerischen Offiziersgesellschaft. Einladung zur eidgenössischen Offiziersversammlung in Zürich den 11. bis 13. August 1883. Schweizerische Offiziersgesellschaft. Nachtragskredite für das Jahr 1883. Rekrutenaushebung. Die zwei Postulate des Ständerates. Oberst von Mechel. Erwaltung militärischer Ehrenbezeugungen. Abgabe von Ausrüstungsgegenständen an Offiziere; Säkelfkontrolle. Erläuterung zu der Verordnung über das freiwillige Schießwesen. — Ausland: Deutschland: Unglücksfall. Frankreich: Unteroffiziersfrage. Rumänien: Generalstab. Mexiko: Stand der Armee.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 4. Juli 1883.

Der Kaiser hat auf den Antrag der Pforte genehmigt, daß 10 türkische Offiziere aller Waffengattungen in die preußische Armee zur Dienstleistung und zwei bis vier junge Leute (Söhne türkischer Würdenträger) als Kadetten in die Hauptkadettenanstalt zu Lichterfelde eintreten. Die Genannten müssen während ihrer Dienstzeit preußische Uniform tragen. — Eine größere Lieferung ist vor Kurzem auf Bestellung der chinesischen Regierung durch eine hiesige Militäreffektenfabrik effektuirt worden. Dieselbe umfaßte Ausrüstungsgegenstände nach preußischem Muster für 50 Marine-Offiziere und ebensoviiele Kadetten, 500 Marinesoldaten und 25,000 Mann chinesischer Infanterie, welche gleichzeitig mit Mäuser-Büchsen und -Gewehren Modell 71 bewaffnet worden sind. Das in Stettin gebaute chinesische Panzerschiff wird nach einer kürzlich erlassenen Verfügung des Reichskanzlers in Unbetracht des drohenden kriegerischen Konfliktes zwischen China und Frankreich nunmehr nicht von Mannschaften und Offizieren der deutschen Marine, sondern von Matrosen der Handelsflotte nach China übergeführt werden, um einem jeden Konflikt Deutschland mit Frankreich vorzubeugen.

Bei den letzten Kontrollversammlungen, welche von den Landwehrbezirkskommandos in allen Theilen des deutschen Reiches abgehalten wurden, schieden die letzten Landwehrleute aus dem Armeeverbande, welche noch an den Kämpfen des Feldzuges 1870/71 Theil genommen haben, nämlich die in der zweiten Hälfte des Jahres 1870 in Dienst gestellten Mannschaften. Demnächst wird also die deutsche Armee, wenn man von den noch im Dienst befindlichen, bezw. der

Landwehr angehörigen älteren Offizieren und Unteroffizieren, deren Anzahl bei einzelnen Regimentern schon sehr zusammengezahlt ist, absieht, keine Truppen mehr aufzuweisen haben, welche auf dem Schlachtfelde ihren Muth und ihre Brauchbarkeit erprobt haben.

Bei der Verhandlung in der Gewerbekommission des Reichstages über die Frage der Nebenbeschäftigung der Militär-Handwerker, welche seitens des fortschrittlichen Abgeordneten Richter angeregt worden war, und bei welcher dieser Abgeordnete die Beschäftigung derselben als ungesezlich und daher als unzulässig hingestellt hatte, hat der Kriegsminister von Bronsart sich auf eine kriegsministerielle Verfügung vom Jahre 1870 berufen, nach welcher, nachdem durch die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund dem Gewerbebetrieb im Allgemeinen eine freiere Bewegung gegeben worden, auch den Truppen die Anfertigung und die Beschaffung von Offizier-Equipirungsgegenständen durch eigene Kommissionen bezw. durch Vermittelung der Regimentschneidere — unter Aufhebung aller bisher bestandenen anderweitigen Beschränkungen — fortan unter der Bedingung gestattet wurde, daß nach eingeholter Zustimmung des Regimentskommando's der Gewerbebetrieb bei der zuständigen Behörde angemeldet werde, der Betrieb entweder mit Zivilkräften oder mittelst der Militärhandwerker in dienstfreien Stunden gegen Vergütung erfolge; schließlich der Staat für die etwaige Benutzung der fiskalischen Handwerksstätten zw. angemessen entschädigt werde. Die bisherige Verwendung der Militärhandwerker bleibt somit in ihrem vollen Umfange bestehen. Auf den bezüglichen Antrag des Abgeordneten Richter, der Reichstag wolle beschließen: „die Militärverwaltung aufzufordern, den Geschäftsbetrieb in Militär-Werkstätten für Privatrechnung, den